

Unterzeichnung der gegenwärtigen Urkunde für das Großherzogthum Oldenburg bindend werden wird, so wie diejenigen des Separat-Protokolls, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg in allen Stücken, soweit jene Bestimmungen auf die Beziehungen, worin die Oldenburgische Staatsregierung zu der Großbritannischen und ihren Unterthanen sich befindet, Anwendung leiden, zur Vollziehung gebracht werden sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch:

1) daß der Artikel II. des Vertrags für das Großherzogthum in folgender Weise abgeändert sei, nämlich:

In keinem der beiden Staaten, weder im vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, noch im Großherzogthume Oldenburg soll irgend Jemand Anspruch auf den im Art. I. des Vertrags verheißenen Schutz haben, so lange nicht das gegen Nachbildung zu schützende Werk durch den Urheber oder dessen Vertreter wie folgt zur Einregistrierung gebracht worden ist.

Wenn das Werk zuerst im Gebiete Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg erschienen ist, so muß es in das von dem Buchhändler-Verein in London gehaltene Register (Register-Book of the Company of Stationers) eingetragen werden.

Wenn das Werk zuerst in den Staaten Ihrer Britannischen Majestät erschienen ist, so muß es in das bei dem Großherzoglichen Staats- und Kabinetts-Ministerium zu Oldenburg gehaltene Register eingetragen werden.

Auch soll Niemand ein Recht auf den gedachten Schutz haben, wenn nicht die Geseze und Reglements der respectiven Staaten in Betreff des zu schützenden Werkes gehörig beobachtet worden sind; auch nicht, falls es mehrere Ausgaben des Werkes gäbe, bevor ein Exemplar der besten Ausgabe oder der besten Ausstattung unentgeltlich an diejenige Behörde abgeliefert worden, die dazu nach den Gesezen des betreffenden Landes angeordnet ist.

Eine beglaubigte Kopie der Eintragung in das obgedachte Register des Buchhändler-Vereins zu London soll in den Britischen Staaten als Beweis des ausschließlichen Rechts der Veröffentlichung angesehen werden, es sei denn daß ein Dritter ein besseres Recht vor einem Gerichtshofe dargethan hätte; und das nach den Oldenburgischen Gesezen ausgestellte Certificat der Eintragung eines Werkes in das vorerwähnte Register in Oldenburg soll dieselbe Geltung in den Gebieten S. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg haben.

2) Daß die Bestimmungen des §. 1. des Separat-Protokolls auf das Großherzogthum Oldenburg keine Anwendung finden.

3) Und daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes sich auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, als Theile des Großherzogthums Oldenburg, erstrecken.

Die Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland und Sr. Majestät des Königs von Hannover, nehmen Kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an, indem sie zusagen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 4. August 1847, so wie die besonderen Anordnungen sowohl des Separat-Protokolls von demselben Tage, als die, welche den obenerwähnten Vorbehalt betreffen, von ihren beiderseitigen Souverainen der Oldenburgischen Staatsregierung und ihren Unterthanen gegenüber in allen Stücken eben so wie zwischen der Britischen und Hannoverschen Staatsregierung und ihren Unterthanen zur Vollziehung gebracht werden sollen.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Akt unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

Gegeben Hannover den 28. December im Jahre des Heils eintausend achthundert und sieben und vierzig.

unterz. J. D. Bligh. G. F. Frhr. v. Falke. L. v. Both.  
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Vertrag zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Sr. Majestät dem Könige von Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. Unterzeichnet zu London den 4. August 1847. (Die Ratification ausgewechselt zu Hannover am 28. September 1847.)

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der König von Hannover, von dem Wunsche beseelt auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, und nachdem Ihre Großbritannische Majestät eingewilligt haben, die Einführung von Büchern und Stichen, welche in Hannover veröffentlicht werden, in Ihre Staaten, durch eine Herabsetzung der bis jetzt bestehenden Zollsätze zu erleichtern; haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren Herrn Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Ritter Großkreuz des sehr achtbaren Bath-Ordens, und Ihrer Großbritannischen Majestät Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr achtbaren Herrn Heinrich Labouchere, Ihrer besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments und Präsidenten des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Colonien: —

Und Seine Majestät der König von Hannover, den Grafen Friedrich August Adolph von Kielmannsegge, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Groß-Kreuz des Guelphen-Ordens u. s. w.

Welche, nachdem Sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel I.

Die Urheber von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Geseze Großbritanniens und Hannovers ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen als dem Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

#### Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist: